

Haushaltssatzung

der Stadt Güglingen
für das Haushaltsjahr

2014

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. 271) hat der Gemeinderat am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2014** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	36.850.000 €
davon	
im Verwaltungshaushalt	28.250.000 €
im Vermögenshaushalt	8.600.000 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) von	600.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 €

§ 3

Die Hebsätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	310 v. H.
der Steuermessbeträge;	
2. für die Gewerbesteuer auf	305 v. H.
der Steuermessbeträge.	

Güglingen, den

gez.

Dieterich
(Bürgermeister)